

Sitzung vom 24. Januar 2007

**84. Anfrage (Psychotherapeutischer Kinderdienst Spyristrasse 7
in Zürich)**

Kantonsrat Peter Schulthess, Stäfa, hat am 30. Oktober 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Berichte in der Tagespresse über diesen von einer Psychotherapeutin geleiteten Kinderdienst vermitteln den Eindruck eines sektenartigen Gebildes der Therapeutengruppe und geben zu folgenden Fragen Anlass:

1. Auf Grund welcher Voraussetzungen wird eine Betriebsbewilligung für einen derartigen psychotherapeutischen Kinderdienst erteilt und wie wird dieser Dienst beaufsichtigt hinsichtlich Einhaltung der professionellen und rechtlichen Betriebsvoraussetzungen?
2. Hat die Gesundheitsdirektion eine Aufsichtspflicht bei einem solchen Betrieb und wie nimmt sie ihn wahr?
3. Teilt der Regierungsrat auf Grund des Einblicks, den die Gesundheitsdirektion offenbar hat, die Einschätzung, dass es sich hier nicht um einen gewöhnlichen psychotherapeutischen Betrieb handelt, sondern um eine sektenartige Gemeinschaft, wie dies in der Presse beschrieben wurde?
4. Aus welchen Gründen wurde die Aufsichtsbeschwerde eines ehemaligen Mitarbeiters abgewiesen?
5. Der SPV hat die Leiterin des Dienstes auf Grund eines standesrechtlichen Verfahrens vom Verband ausgeschlossen. Dagegen hat allerdings die Psychotherapeutin rekurriert, sodass der Ausschluss noch nicht rechtskräftig ist. Der SPV beschliesst nicht leichtfertig einen Verbandsausschluss. Es muss also doch von schwer wiegenden fachlichen und ethischen Verfehlungen ausgegangen werden. Wie kommt es, dass der Leiterin trotzdem die Praxisbewilligung erneuert wurde, in Kenntnis der Situation?
6. Aus dem Pressebericht ist ferner zu entnehmen, dass ein delegierender Arzt im Spiel war. Werden am Kinderdienst Psychotherapien selbstständig erwerbender nichtärztlicher Psychotherapeutinnen und -therapeuten (allenfalls zu Lasten der IV) erbracht oder arbeitet am Dienst ein Leitender Arzt, für den die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und -therapeuten Leistungen zu Lasten der Krankenkassen erbringen? Sind die rechtlichen Voraussetzungen zur delegierenden Psychotherapie eingehalten worden?

7. Welchen Handlungsbedarf sieht der Regierungsrat in dieser Sache zum Schutz der therapiebedürftigen Kinder?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Schulthess, Stäfa, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 2 und 4:

Die kantonale Gesundheitsgesetzgebung zählt abschliessend auf, wer unter welchen Voraussetzungen die Bewilligung erhält, einen Beruf der Gesundheitspflege auszuüben oder einen Betrieb zu führen, in dem Leistungen erbracht werden, die der Gesundheitspflege dienen. Zu Letzteren zählen vorab Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime (§ 43 Gesundheitsgesetz; GesG, LS 810.1) sowie die (ärztlich geleiteten) ambulanten gemeinnützigen Institute (§ 9 Ärzteverordnung; ÄVo, LS 811.11). Beim Spiel- und Psychotherapeutischen Kinderdienst an der Spyristrasse 7 in Zürich (SPKD) handelt es sich indessen weder um eine stationäre Einrichtung im Sinne von § 43 GesG noch um ein ambulantes gemeinnütziges Institut im Sinne von § 9 ÄVo. Der Kinderdienst als Einrichtung bedarf somit keiner formellen Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion. Die Behandlung von Krankheiten im Kinderdienst ist vielmehr durch die Berufsausübungsbewilligung der dort tätigen Personen abgedeckt. Die Aufsichtsfunktion der Gesundheitsdirektion beschränkt sich im vorliegenden Fall also darauf, zu prüfen, ob die dort behandelnden Personen die Voraussetzungen zur Berufsausübung mitbringen.

Ein Teil der an der Spyristrasse 7 tätigen Personen, auch die in der Presse genannte N.M., ist für die Tätigkeit als nichtärztliche Psychotherapeutin im Besitz einer persönlichen Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion (§ 22 Abs. 1 GesG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten [PsyVo, LS 811.61]). Inhaberinnen und Inhaber solcher Bewilligungen sind ganz allgemein berechtigt, selbstständig, das heisst in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, Psychotherapien – auch in Gruppen – durchzuführen. Ein Teil der Mitarbeitenden des Kinderdienstes ist zudem zusätzlich im Besitz einer persönlichen Bewilligung zur Beschäftigung von unselbstständig tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Sinne von § 17 PsyVo. Bewilligungen werden zunächst für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt und anschliessend auf schriftlichen Antrag der BewilligungsinhaberIn bzw. des Bewil-

ligungsinhabers jeweils für weitere fünf Jahre verlängert. Die Gesundheitsdirektion prüft alsdann, ob die Bedingungen auch weiterhin erfüllt sind, wobei in der Regel auf Grund der Akten entschieden wird.

Unabhängig vom individuellen Verlängerungsgesuch der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers wird die Gesundheitsdirektion aufsichtsrechtlich aber auch auf Beschwerde bzw. Anzeige hin aktiv. Sie kann gestützt auf § 9 GesG aufsichtsrechtliche Sanktionen aussprechen, wobei eine Verwarnung, die Einschränkung der Berufsausübungsbewilligung oder deren vollständiger Entzug in Betracht kommen. Die Gesundheitsdirektion ist jedoch keine Strafverfolgungsbehörde und hat kein entsprechendes Untersuchungsinstrumentarium. Sie kann immerhin Anhörungen durchführen und hat ein umfassendes Akteneinsichtsrecht. Entscheide fällt sie grösstenteils auf der Grundlage der Krankengeschichte bzw. der fortlaufenden schriftlichen Dokumentation einer Krankenbehandlung sowie auf Grund schriftlicher Aussagen von Beteiligten bzw. des Anzeigerstatters.

Im Falle von N.M. ist die Gesundheitsdirektion auf Beschwerde eines ehemaligen Mitarbeiters aufsichtsrechtlich tätig geworden. Es trifft also gerade nicht zu, dass sie tatenlos geblieben ist und die Aufsichtsbeschwerde des ehemaligen Mitarbeiters abgewiesen hat. Vielmehr hat die Gesundheitsdirektion in der Folge geprüft, ob die Berufsausübungsvoraussetzungen von N.M. weiterhin gegeben sind. Weil es sich bei der Aufsichtsbeschwerde allerdings um einen so genannten formlosen Rechtsbehelf handelt, kommt dem Beschwerdeführer, anders als in förmlichen Prozessen, keine Parteistellung zu. Das Verfahren, das durch die Aufsichtsbeschwerde ins Rollen gebracht wird, spielt sich in gesundheitspolizeilichen Fragestellungen zwischen der Gesundheitsdirektion und der Bewilligungsinhaberin ab. Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer nimmt die Stellung von prozessfremden Dritten ein, denen nur sehr beschränkte Verfahrensrechte zustehen. Direkte materielle Auskünfte an den Beschwerdeführer kann die Gesundheitsbehörde auch aus Gründen des Amtsgeheimnisse nicht geben. Subjektiv mag daher beim einen oder anderen Einreicher von Beschwerden der Eindruck entstehen, seine Eingabe sei «abgewiesen» worden.

Im Umfeld von N.M. beschuldigen sich zwei Gruppierungen gegenseitig – nachdem die beteiligten Personen und Beschwerdeführer im Aufsichtsbeschwerdeverfahren zuvor jahrelang eng persönlich oder geschäftlich miteinander verbunden waren. Die Beschwerden, welche die Betreuung von Kindern zum Gegenstand haben, kamen von Seiten ihrer psychotherapeutisch tätigen Eltern, wobei diese Eltern damals gleichzeitig selbst an der Spyristrasse tätig waren. Klagen von Patientinnen oder Patienten bzw. von Eltern ohne offensichtlich engere Verbin-

dungen zur einen oder anderen Gruppe liegen der Gesundheitsdirektion nicht vor. Ein Teil der Klagen betrifft sodann Aktivitäten, die sich aus Sicht der staatlichen Aufsicht im bewilligungsfreien Raum abspielen, das heisst Aktivitäten, die mit Psychotherapie im Sinne von Behandlung und Heilung von Krankheiten nichts zu tun haben. Auf Beschwerden dieser Art kann die Gesundheitsdirektion nicht eingehen.

Als Gründe für einen Bewilligungsentzug gelten gemäss § 9 GesG eine schwere, die Patientinnen und Patienten gefährdende Verletzung der Berufspflichten, die missbräuchliche Ausnutzung der beruflichen Stellung, die ernsthafte sittliche Verfehlung an Patientinnen und Patienten und schliesslich die offensichtliche Überforderung der Patientinnen und Patienten. Die Gesundheitsdirektion hat den Fall N.M. mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln geprüft. Sie hat im Rahmen ihrer Untersuchungen und nach eingehender Befragung von N.M. Schwächen in der Führung von Patientenakten sowie organisatorische Mängel im Bereich der Supervision festgestellt. In der Folge hat die Gesundheitsdirektion unter Würdigung der Gesamtumstände, in Wahrnehmung eines pflichtgemässen Ermessens und in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, als Sanktion die auch in der Presse erwähnte Verwarnung ausgesprochen.

Zu Frage 3:

Es ist nicht Aufgabe der Gesundheitsdirektion, den Psychotherapeutischen Kinderdienst auf seine ideelle oder ideologische Wertehaltung zu prüfen. Schutzobjekt ihrer Tätigkeit bzw. ihre Aufgabe ist es vielmehr, die Gesundheit der Bevölkerung zu fördern und ihre Gefährdung zu verhüten (§ 1 GesG). Zur Qualifikation einer Institution als Sekte oder sektenartige Gemeinschaft ist die Gesundheitsdirektion daher nicht berufen. Dies gilt auch schon deswegen, weil der Begriff «Sekte» gesellschaftlich und juristisch schwer fassbar ist und die Schweiz ein Verbot von Sekten oder sektenähnlichen Gemeinschaften nicht kennt bzw. nur dann, wenn elementare Interessen des Staatsschutzes betroffen wären.

Zu Frage 5:

Warum der SPV N.M. aus ihren Reihen ausgeschlossen hat, entzieht sich der Kenntnis der Gesundheitsdirektion. Es ist aufsichtsrechtlich aus folgenden Gründen letztlich nicht von Bedeutung: Den Landesregeln von Berufsverbänden wie dem SPV kommen zur Qualitätssicherung der Tätigkeit von Psychologinnen und Psychologen sicher eine bedeutsame Rolle zu. Sie sind auch für die Definition der anwendbaren beruflichen Sorgfalt, zu deren Einhaltung der Berufsstand gesetzlich verpflichtet ist, von Bedeutung. Landesregeln und gesetzliche Sorgfaltspflicht sind jedoch nicht in jedem Fall deckungsgleich: Verbände können namentlich Tätigkeiten ihrer Mitglieder in eine Beurteilung mit

einbeziehen, die sich – aus Sicht des Gesetzgebers – im bewilligungsfreien Umfeld abspielen. Dies ist etwa bei Therapien oder Behandlungen der Fall, die nicht die bewilligungspflichtige Bekämpfung oder Heilung von Krankheiten zum Ziel haben, sondern beispielsweise die bewilligungsfreie Schulung und Schärfung der Selbsterfahrung und Eigenwahrnehmung von Menschen. Das führt bisweilen zu einer unterschiedlichen Beurteilung von (eben nur) vermeintlich identischen Sachverhalten.

Zu Frage 6:

An der Spyristrasse 7 in Zürich sind sowohl selbstständige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit eigener Berufsausübungsbewilligung als auch unselbstständige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten tätig. Die entsprechenden Bewilligungen der Gesundheitsdirektion liegen vor und die rechtlichen Vorgaben der PsyVo sind eingehalten worden.

Ein realer Hintergrund der Presseberichte über einen direkt im Kinderdienst beschäftigten oder einen delegierenden Arzt ist der Gesundheitsdirektion nicht bekannt. Sie hat einem praxisberechtigten Arzt FMH Psychiatrie und Psychotherapie für seine Praxis in Winterthur eine Bewilligung erteilt, sechs unselbstständige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu beschäftigen. Ein Teil dieser Personen ist, mit einem Teilzeitpensum und unabhängig von der Tätigkeit in Winterthur, auch an der Spyristrasse 7 in Zürich tätig. Andere Gemeinsamkeiten sind der Gesundheitsdirektion nicht bekannt. Es besteht auch keine Veranlassung, anzunehmen, dass es bei der Abrechnung von Leistungen zu Unregelmässigkeiten gekommen ist.

Zu Frage 7:

Die Gesundheitsdirektion hat bisher keine Hinweise darauf, dass Kinder im Psychotherapeutischen Kinderdienst an der Spyristrasse 7 in Zürich zu Schaden gekommen sind. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht wird sie die Situation an der Spyristrasse 7 aber weiterhin beobachten. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass für die Aufsicht über solche Institutionen die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden zuständig sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi